

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>Cölner Hofbräu P. Josef Früh KG</b>
Standort:	Robert-Bosch-Str. 15 50769 Köln
Anlage:	Brauerei
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	07.27.02
Aktenzeichen:	3.029_6-0050_120_2022
Aufwand der Umweltinspektion:	35 h
Zeitraum der Umweltinspektion:	Oktober bis Februar 2023
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	18.10.2022
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	08.02.2023
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	
Inspektion angemeldet?	Ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der unten aufgeführten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird
- Überprüfung der Indirekteinleitergenehmigung
- Daraus resultierend wurden schwerpunktmäßig die folgenden Betriebseinheiten überprüft:
  - Malzlanlage
  - Sudhaus
  - Würzebehandlung
  - Hefekeller
  - Gär- und Lagerkeller
  - Bierfiltration
  - Drucktankkeller
  - Flaschenabfüllung
  - Voll- und Leergutlager
  - Entalkoholisierung
  - KEG-Abfüllung
  - 5l Dosenabfüllung
  - CIP-Anlagen
  - Treberverwertung
  - Hefeverwertung
  - CO2-Rückgewinnungsanlage
  - Wasserversorgung und -aufbereitung
  - Natronlaugelager
  - Neutralisationsanlage
  - Dampferzeugung
  - Kälteanlage
  - Drucklufterzeugung
  - BHKW

- Verdunstungskühlanlagen

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- Bescheid gem. § 4 BImSchG vom 12.06.1985
- Bescheid gem. § 15 BImSchG (alte Fassung) vom 26.11.1990
- Bescheid gem. § 15 BImSchG (alte Fassung) vom 11.12.1992
- Bescheid gem. § 15 BImSchG (alte Fassung) vom 02.12.1993
- Bescheid gem. § 15 BImSchG (alte Fassung) vom 06.02.1995
- Bescheid gem. § 15 BImSchG (alte Fassung) vom 12.10.1996
- Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 12.09.1997
- Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 04.02.2005
- Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 18.01.2013
- Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 16.06.2014
- Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 06.12.2019
- Indirekteinleitergenehmigung gem. §§ 58/61 WHG bzw. §§ 59/60 LWG vom 17.05.2013 zuletzt geändert am 12.01.2021

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Keine erforderlich

## Anlage - Mängeldefinitionen

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.